



Änderungsantrag

der Fraktionen von FDP und SSW

zu „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Gemeindeordnung“ (Drucksache 20/2528)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1.)

1. b) wird wie folgt neu gefasst:

"Nach der Angabe „§ 26b - Zuweisungen für das Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V.“ wird folgende Angabe eingefügt: "§ 26c - Zuweisungen zur Förderung von Tierheimen".

2.)

2. b) erhält folgende Fassung:

"Absatz 4 wird wie folgt geändert:

"Im Jahr 2025 wird die Finanzausgleichsmasse für die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 23 durch gesonderte Zuführung eines Landesanteils um 1,606 Millionen Euro erhöht, ab dem Jahr 2026 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag jährlich um 2,5 %. Als Landesanteil für die Förderung von Tierheimen werden in 2025 0,75 Mio. Euro in die Finanzausgleichsmasse zugeführt, ab dem Jahr 2026 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag jährlich um 2,5 %. Ferner wird die Finanzausgleichsmasse ab dem Jahr 2025 für die Zuweisungen für Aufnahme und Integration nach § 21 durch gesonderte Zuführung eines Landesanteils um 2,0 Millionen Euro jährlich erhöht."

3.)

3. b) bb) wird wie folgt neu gefasst:

Nummer 8. wird wie folgt geändert: "8. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 23 11 Millionen Euro im Jahr 2025, ab dem Jahr 2026 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag jährlich um 2,5 %."

Es wird folgender Punkt 3. b) cc) neu ergänzt:

Nummer 9. wird wie folgt geändert: "9. die Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten nach § 25 15 Millionen Euro sowie ab dem Jahr 2025 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag jährlich um 2,5 %."

Es wird folgender Punkt 3. b) dd) neu ergänzt:

Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

"13. die Zuweisung für kommunale Tierheime nach § 27 die Summe aus 3 € je Einwohner gemäß der jährlich nach § 35 ermittelten Einwohnerzahl."

4.)

6. wird wie folgt neu gefasst: "§ 26 c Zuweisungen zur Förderung von Tierheimen

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen für Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen, die

a) eine kommunale Kooperationsvereinbarung für abgegebene, gefundene und sichergestellte Tiere abgeschlossen haben und

b) seitens der Veterinärämter eine Betriebserlaubnis erhalten haben, die regelmäßig überprüft wird,

eine Betriebskostenunterstützung zur Förderung der bereitgestellten Unterbringungsplätze.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das für Tierschutz zuständige Ministerium."

Begründung:

Die Zweckzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sollen eine flächendeckende Versorgung der Bürgerinnen und Bürger unter anderem mit Frauenhausplätzen und Schwimmsportstätten sicherstellen. Zudem wird die Angabe „§ 26c – Zuweisungen für Städtebauförderungsprogramme“ gestrichen, da auch weiterhin ein Landesanteil an der Städtebauförderung sichergestellt werden soll. Mit der Änderung verbleibt der Landesanteil der Städtebauförderung wie bisher im Einzelplan 04 und wird nicht von der Solidargemeinschaft der Kommunen übernommen.

Den Frauenhäusern in Schleswig-Holstein stehen nicht genügend Plätze zur Verfügung. In der Regel müssen schutzsuchende Frauen abgewiesen werden. Ein Rechtsstaat muss in der Lage sein, seine Bürger vor Gewalt zu schützen. Eine Aufstockung der Mittel ist somit dringend geboten. Nirgendwo müssen mehr

schutzsuchende Frauen abgewiesen werden als in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz. Die Ist-Auslastung der Frauenhausplätze liegt stetig über 100 %. Die Aufstockung der Mittel zur Verbesserung der Versorgung und Unterstützung schutzsuchender Frauen ist geboten.

Die kommunalen Schwimmsportstätten im Land, die eine flächendeckende Infrastruktur für alle Bürgerinnen und Bürger bereitstellen, gewährleisten die Schwimmerziehung der Menschen in unserem Küstenland. Diese Daseinsvorsorge wird aktuell von lediglich ca. 15 % der Kommunen geleistet. Die resultierenden Defizite sind mit Ausnahme des bestehenden Vorwegabzuges ausschließlich von den Trägerkommunen zu decken. Diese sind auf eine Mittelerhöhung und eine Dynamisierung angewiesen, um die Infrastruktur in Schleswig-Holstein aufrechterhalten zu können. Mit der Evaluation des FAG zum 1.1.2021 hat das Land 7,5 Mio. Euro bereitgestellt. Aus der Finanzausgleichsmasse sollten die Kommunen nun ihrerseits einen Beitrag in gleicher Höhe leisten.

Die pflichtige Unterbringungsaufgabe der Kommunen zur Versorgung von Fund- und Sicherstellungstieren erfordert sowohl bei den Tierheimen als auch bei den Kommunen hohe bürokratische Aufwendungen. Eine Mittelverteilung über das FAG entbindet die Kommunen und die Tierheime von umfangreichen Vertragsverhandlungen. Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen leisten einen wichtigen Beitrag für den Tierschutz. Eine über den kommunalen Finanzausgleich gesicherte Deckung der Betriebskosten ist nicht nur überfällig, sondern auch dringend notwendig, um die Tiere ausreichend gut zu versorgen und die bereits über die Kapazitätsgrenze belasteten Einrichtungen zu entlasten. Die Kommunen sind für die Unterbringung ihrer Fund- und Sicherstellungstiere verantwortlich. Die Finanzierung über den kommunalen Finanzausgleich ermöglicht Planungssicherheit für die Tierheime und entbindet Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler von jetziger finanzieller Belastung.

Annabell Krämer
und Fraktion

Lars Harms
und Fraktion